

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Johannes PRATTER

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss:

BerichterstellerIn:

GZ: A8/2-004515/2007-16

GZ: A8/2-004519/2007-18

GR Mag. Frölich

Betreff: **Gebührenanpassungen**

Graz, 17. November 2016

Im Zuge der in den vergangenen Monaten geführten Verhandlungen für das Budget 2017 und die Mittelfristplanung 2018-21 wurden auch über die nachfolgend genannten Abgaben Überlegungen in Richtung möglicher Schonung der Grazer Haushalte einerseits und budgetärer Vertretbarkeit andererseits angestellt.

Eine abermalige Aussetzung der Indexerhöhung bei Kanalbenützung- und Müllgebühren ab 1.1.2017 konnte budgetär dann als verkraftbar dargestellt werden, wenn gleichzeitig – nach über zwei Jahrzehnten – beim Tarif der Bauabgabe und des Kanalisationsbeitrags eine (zumindest teilweise) Indexabgeltung erfolgen wird.

Ein Budgetbeschluss 2017 mit angeschlossener Mittelfristplanung 2018-21 ist nun jedoch nicht mehr vor Beginn des neuen Haushaltsjahres geplant. Gemäß § 92 des Statuts hat der Gemeinderat daher ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen, nach welchem die „Einnahmen gemäß den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erheben“ sind.

Die in den Budgetverhandlungen diskutierten Abgaben-/Gebührenanpassungen erfordern daher eine gesonderte Beschlussfassung.

1. Kanalbenützung- und Müllgebühren (Tarif A) / Müllentgelte (Tarif B)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2011, GZ: A8/2-004515/2007-12 und GZ: A8/2-004519/2007-12 wurden sowohl die Grazer Kanalabgabenordnung 2006 als auch die Abfuhrordnung 2006 um eine automatische Wertanpassungsregelung ergänzt. Damit sollte erreicht werden, dass je nach Ausmaß der Geldwertentwicklung mit jeweils 1. Jänner eines jeden Jahres automatische Gebührenanpassungen vorgenommen werden, ohne dass dafür noch ein ausdrücklicher Gemeinderatsbeschluss notwendig ist.

Für die Jahre 2015 und 2016 hat der Gemeinderat abweichend von diesem Grundsatz beschlossen, dass ausnahmsweise keine Indexierung dieser Gebühren zu erfolgen hat. Die auf Grundlage der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 erhobenen Kanalbenützungsggebühren, die auf Basis der Abfuhrordnung 2006 erhobenen Müllgebühren gemäß Tarif A, sowie die gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft (Tarif B) wurden/werden daher in den Jahren 2015 und 2016 in unveränderter Höhe erhoben (siehe diesbezüglich die Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 17. Dezember 2014). Entsprechend der Kundmachung vom Dezember 2014 hätte die nächste automatische Gebühren-/Entgeltanpassung mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 – gemäß der Veränderung des maßgeblichen VPI 2010 – in einem Ausmaß von 0,9 % zu erfolgen.

Diese Valorisierung soll für den Zeitraum des Budgetprovisoriums, somit vom 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2017, jedenfalls unterbleiben (somit auch bei einer allfälligen späteren Beschlussfassung im Rahmen des endgültigen Budgetbeschlusses 2017 nicht rückwirkend zur Anwendung kommen).

2. Kanalanschlussabgabe

In der Landeshauptstadt Graz werden gegenwärtig Kanalanschlussabgaben (Kanalisationsbeiträge in Form von Anschluss- und Ergänzungsbeiträgen) erhoben, wobei vom Gemeinderat die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages zu beschließen ist. Gegenwärtig beträgt der Einheitssatz beim Kanalisationsbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KanAbgO 2005 (netto) 20,70 Euro pro m² Berechnungsfläche. Dieser Einheitssatz gilt seit 1. Dezember 1988 unverändert. Der Baukostenindex hat sich in diesem Zeitraum um mehr als 200 % erhöht, sodass mit einer einmaligen Anpassung auf 25,60 Euro pro m² wenigstens eine teilweise Inflationsabgeltung für das Budget erzielt werden kann.

3. Bauabgabe

Seit Inkrafttreten der Steiermärkischen Baugesetzes 1995 ist anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Genehmigung der Baufreistellung dem/der Bauwerber/in von der Abgabenbehörde verpflichtend eine Bauabgabe entsprechend der Bruttogeschoßfläche vorzuschreiben. Der landesgesetzlich festgelegte Einheitssatz beträgt 8,72 Euro pro m² Bruttogeschoßfläche. Die Höhe der Bauabgabe kann auf Basis einer landesgesetzlichen Ermächtigung durch Verordnung der Landesregierung angepasst (erhöht) werden; dies ist jedoch bislang nicht erfolgt und ist daher eine Berücksichtigung der in den Budgetverhandlungen diskutierten Anpassungen im Budgetprovisorium nicht möglich.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13, 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Die auf Grundlage der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) erhobenen Kanalbenützungsgebühren, die auf Basis der Abfuhrordnung 2006 (Grazer AbfO 2006) erhobenen Müllgebühren gemäß Tarif A sowie die gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft (Tarif B) werden im Zeitraum des für das erste Halbjahr 2017 beschlossenen Budgetprovisoriums, somit im Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2017, in der Höhe ihrer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. Dezember 2013 erfolgten Kundmachung erhoben, somit in jenem Ausmaß wie sie seit 1. Jänner 2014 gelten. Im Übrigen gilt für die genannten Gebühren und Entgelte der Inhalt der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 17. Dezember 2014 mit der Wirkung, dass an die Stelle des 1. Jänner der 1. Juli tritt.

2. Die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 wird dahingehend geändert, als die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 (netto) 25,60 Euro beträgt.

Anlage

- Verordnung

Ber Bearbeiter:
Mag. Johannes PRATTER
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Gerald NIGL
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Stadtrat
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)

Zur Kenntnis genommen, vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses

am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

| | | | | | |
|----------------------------------|--|--------------------------|---|--------------------------|--|
| Der Antrag wurde in der heutigen | | <input type="checkbox"/> | öffentlichen | <input type="checkbox"/> | nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> | bei Anwesenheit von GemeinderätInnen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen. | | |
| <input type="checkbox"/> | Beschlussdetails siehe Beiblatt | | | | |
| Graz, am | | | Der/die Schriftführerin: | | |

Die Kundmachung laut Beilage wird genehmigt.

Der Bürgermeister:

A 8/2 – 004515/2007-16

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. November 2016 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 17. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 25,60 Euro.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl